

Informationsblatt zur Schulgedrückerstattung

Aus **besonders berücksichtigungswürdigen Gründen** kann die Burgenländische Landesregierung im Einzelfall **burgenländischen Schülerinnen und Schülern an Musikschulen des Burgenländischen Musikschulwerks** eine **Teilrückerstattung des Elternbeitrags zum Musikschulbesuch** gewähren.

Voraussetzung für die Gewährung ist der erfolgreiche Besuch eines oder mehrerer Fächer an einer Musikschule¹ des Burgenländischen Musikschulwerks im Sommer- **und** Wintersemester und ein **entsprechend geringes Familieneinkommen**. Eine Schulgedrückerstattung wird nur bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres gewährt, außer die Schülerin/der Schüler befindet sich noch in einer Schul- oder Lehrausbildung.

Das Ansuchen um Teilrückerstattung des Elternbeitrags zum Musikschulbesuch kann **ab 1. April bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Schuljahres an einer Musikschule des Burgenländischen Musikschulwerks eingebracht werden**. Es hat die **Bestätigung der Wohnsitzgemeinde** (Punkt II des Ansuchens) zu enthalten und die **entsprechenden Beilagen** sind anzuschließen.

1. Schülerbeschreibung durch die Musikschule:

- Vorlage der Schülerbeschreibungen aller Kinder, die die Musikschule besuchen

2. Zahlungsbelege für die Schulgeldeinzahlungen:

- Belege für die Einzahlung des Schulgeldes für das 1. und 2. Semester

3. Nachweis über das Familieneinkommen:

a) **Unselbständig Erwerbstätige:**

- Einkommensteuerbescheid (alle Blätter) über die Arbeitnehmervoranlage des vergangenen Kalenderjahres

b) **Selbständig Erwerbstätige, die zur Einkommensteuer veranlagt sind:**

- Einkommensteuerbescheid (alle Blätter) für das veranlagte, vergangene Kalenderjahr

c) **Land- und Forstwirte, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind:**

- Letzte, gültige Vorschreibung der Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 23 Bauern-Sozialversicherungsgesetz

d) **Nachweis sonstiger Bezüge, die als Einkommen gelten, insbesondere:**

Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenussbezüge, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen/Alimente aller Kinder (dazu zählen auch die Unterhaltsleistungen/Alimente für jene Kinder, die die Musikschule nicht besuchen), Witwen- und Witwerpension, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (insbesondere Immobilienvermietung)

Nicht zum Einkommen zählen:

Familienbeihilfe, Sozialhilfe, Beihilfe und Zuwendung bei Behinderungen und Hilflosigkeit, Pflegegeld für eigene Kinder, Waisenpension, Einkünfte aus Feriialbeschäftigung, Studienbeihilfe, Lehrlingsentschädigung oder diesen gleichzuhaltende Einkünfte auf Grund einer Ausbildung oder sonstigen regelmäßigen Beschäftigung (auch im Rahmen des Zivil- oder Wehrdienstes)

4. Weiterer Nachweis:

- **Aktuelle** Finanzamtsmitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe für alle Kinder

Weitere Informationen zum Ansuchen erhalten Sie unter 057-600/2347.

¹ Besondere Begabung der Schülerin/des Schülers